

Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Teil 4: 1412–1417, hg. von Gerhard JARITZ und Christian NESCHWARA (Fontes Rerum Austriacarum, 3. Abt.: Fontes Iuris 10,4) Wien u. a. 2009, Böhlau, 409 S., ISBN 978-3-205-78457-9, EUR 59. – In den zwanzig Jahren seit dem Erscheinen des ersten Bandes (vgl. DA 47, 623) ist die Reihe nunmehr um drei weitere gewachsen, und drei weitere sind angekündigt, wobei nicht nur die Register, sondern auch die Beschreibungen der drei Hss. im Wiener Stadt- und Landesarchiv – der neue Teil 4 enthält ca. 120 folia der zweiten und reicht bis Eintragung Nr. 2521 – erst im letzten Band folgen sollen. Einstweilen muß man sich mit einem mit den Bänden wachsenden rechtshistorischen Glossar und knappen Verzeichnissen der Hauptbetreffe der Eintragungen behelfen (kumuliert unter <http://www.imareal.oeaw.ac.at/wtb/wtb.html>, wo auch Namen- und Sachregister im Aufbau sind). Die Stadtbücher enthalten chronologisch fortschreitende Eintragungen vorwiegend zu bürgerlichen Erbangelegenheiten, v. a. die mündlich dem Rat vorgetragene oder auf einem „zedel“ vorgelegten letztwilligen Verfügungen, vereinzelt aber auch Abschriften urkundlicher Ausfertigungen. Das Spektrum reicht hier von detaillierten Aufzählungen von Liegenschaften und, realienkundlich ergiebig, Kleidung, Hausrat, Werkzeug und Waffen – ein Zimmermann hinterließ nicht nur Hobel und Sägen, sondern auch Brustpanzer und Beinschienen (Nr. 2316) – mit oder ohne fromme Legate bis zur Zueignung von gerade einem Weingarten oder lapidar von „all sein hab“ an die schwangere Ehefrau (Nr. 2345). Im Zusammenhang damit stehen Vormundtschaftssachen, Verwandtschafts- und Volljährigkeitsweisungen und Schuldforderungen auf Nachlässe. Aber auch vom Rat erlassene Ordnungen und Befehle, der Amtsantritt eines Stadtschreibers und Verzeichnisse der Ratsmitglieder, die Ernennung von Hauptleuten über die städtischen Truppen für den Kriegszug des Herzogs (Nr. 2272) oder ein Ratsentscheid zwischen Riemern und Lederern (Nr. 2053) sind enthalten. Die knappen Kopfreigesten nennen die Namen der Hauptakteure, aber eine prosopographische Auswertung wird erst beim Vorliegen der Register möglich sein. Dann werden auch die überregionalen Auskünfte der Quelle besser sichtbar. So versicherte etwa der Richter von Ofen zugunsten eines präsumtiven Erben, daß dessen Bruder erschlagen worden war, und zwei Pfeifer in fürstlichen Diensten hatten 1416 den Brief gesehen, mit dem der in Konstanz weilende Graf von Württemberg über den Tod seines aus Wien stammenden Trompeters informiert wurde (Nr. 2307, 2309). – Die anderen Bände im selben Verlag: Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Teil 2: 1401–1405, hg. von Wilhelm BRAUNEDER, Gerhard JARITZ und Christian NESCHWARA (Fontes Rerum Austriacarum, 3. Abt.: Fontes Iuris 10,2) 1998, 381 S., ISBN 3-205-98972-4, EUR 71,70; Teil 3: 1406–1411, hg. von Gerhard JARITZ und Christian NESCHWARA (Fontes Rerum Austriacarum, 3. Abt.: Fontes Iuris 10,3) 2006, 422 S., ISBN 3-205-77391-8, EUR 55.

Herwig Weigl

Steven BEDNARSKI, *En marge de la justice: les marges décorées des registres de justice provençaux du XIV^e siècle*, *Provence historique* 59, fasc. 235 (2009) S. 3–25, interessiert sich für ein Justizregister der provenzalischen Stadt Manosque aus der ersten Hälfte des 14. Jh. (Marseille, Arch. dép. des Bouches-du-